

Hafenordnung für den yachthafen damp

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für die gesamte Hafenanlage (nachfolgend als Hafen bezeichnet) nebst Wasserflächen, Fahrinne, Fuß und Fahrwegen, Slipanlage, Stegen und Grünflächen.

§ 2 Anweisungen der Liegeplätze / Hafenmeister

- (1) Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben, die Berechtigung zur Nutzung eines Liegeplatzes wird durch eine individualisierte Liegemarke dokumentiert. Liegeplätze dürfen nur durch den Hafenmeister an Dritte vorübergehend oder dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.
- (2) Der Hafenmeister hat bei begründetem betrieblichen Interesse das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen. Ein solches, betriebliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn dies zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit oder zur Abwendung von Gefahren für Rechtsgüter von Gästen, der Hafenanlieger oder der ostsee resort damp GmbH erforderlich scheint.
- (3) Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden.
- (4) Die Hafenmeister nehmen im Auftrag der ostsee resort damp GmbH das Hausrecht im Hafen wahr und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Zur Erfüllung der Hafenordnung sind die Hafenmeister berechtigt, Handlungen auch ohne Zustimmung des Bootseigners durchzuführen. Dabei dürfen sie auch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eigner Boote betreten und verlegen.

§ 3 Grundsätze / Benutzung

- (1) Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Gebührenordnung dokumentiert.
Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandten Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die ostsee resort damp GmbH erlaubt.
- (2) Jeder Hafennutzer hat sich so zu verhalten, dass die zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit des Sportboothafens nicht beeinträchtigt wird und andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- (3) An Land gilt die StVO, auf dem Wasser die Schifffahrts-Straßenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme ist zu befolgen. Die Höchstgeschwindigkeit im Wasser beträgt 3 Knoten, an Land Schrittgeschwindigkeit.
- (4) Jeder Nutzer und Gast ist gehalten, die Einrichtungen des Hafens pfleglich zu behandeln.
- (5) Jede Yacht — auch Bei- und Kleinstboote — müssen deutlich sichtbare Namen tragen.

4 Schutz von Natur und Umwelt

- (1) Die ostsee resort damp GmbH hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit Natur und Umwelt sorgsam umzugehen. Es besteht daher für alle Hafennutzer eine besondere Verpflichtung, die Belastung von Natur und Umwelt durch die Hafennutzung sowie jede Verunreinigung des Hafens und der Hafengebäude so gering wie möglich zu halten.
- (2) Insbesondere sind die Grundregeln des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Dazu gehört vor allem, dass:
 - das gesetzliche Verbot, Schmutzwasser jeglicher Art in das Hafenwasser einzuleiten, beachtet wird,
 - zum Reinigen der Boote keine gewässerschädlichen Mittel verwendet werden³,

- mit Trinkwasser sparsam umgegangen wird,
 - mit elektrischer Energie sparsam umgegangen wird²,
 - unnötiges Laufenlassen von Motoren vermieden wird,
 - Funkgeräte, Radios usw. nur mit Bootslautstärke betrieben werden,
 - Die Chemikalien-Verbotsordnung eingehalten wird. (Diese kann jederzeit beim Hafenermeister eingesehen werden)
- (3) Eine Kanisterbetankung und der Transport von mehr als 10 Liter Treibstoff im Hafen ist untersagt.
- (4) Eine Reinigung des Unterwasserschiffes ist nur auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz erlaubt, Farbschleifarbeiten oder ähnliche Arbeiten dürfen im Hafen nicht durchgeführt werden.

² Bei einer Abwesenheit von Bord von mehr als 24 Stunden sind die Stecker aus den Verteilerkästen zu ziehen. Bei Nichtbeachtung ist der Hafenermeister befugt, die Steckverbindung zu trennen.

³ Für die Grob- und Vorreinigung ist auf jeden Fall Seewasser zu nutzen. Jeder Bootbesitzer verpflichtet sich, die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Müll

- (1) In den hafeneigenen Einrichtungen darf nur der beim Bootsbetrieb angefallene Müll entsorgt werden. Das Mitbringen von Müll aus anderen Bereichen (z.B. von zu Hause) ist unzulässig.
- (2) Unvermeidbarer Müll und Wertstoffe sind getrennt in den entsprechend gekennzeichneten Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Für folgende Sonderabfälle stehen spezielle Sammelbehälter bereit:
- Altöl, Bilgenwasser, Farbreste, Öllappen, Ölfilter und Bootsbatterien.
Sofern verschlossen, kann der Schlüssel über den Hafenermeister entliehen werden. Nur zweifelsfrei zu der Stoffgruppe gemäß Behälterbeschriftung gehörende Abfälle (ohne fremde Beimengungen) dürfen hier eingefüllt werden.
- (4) Alle anderen Sonderabfälle (z.B. Hydrauliköl, Chemikalien, Medikamente) sind mitzunehmen und außerhalb des Hafens ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Verhalten auf Liegeplätzen

- (1) Das An- und Ablegen unter Segeln hat zu unterbleiben, wenn eine Maschine genutzt werden kann.
- (2) Liegeplatzbenutzer haben für eine ordnungsgemäße Vertäuung der Yacht zu sorgen. Es darf nur Tauwerk, keine Stahlseile oder Ketten benutzt werden. Zum Festmachen dürfen nur die dafür vorgesehenen Ringe, Krampen und Poller, keinesfalls jedoch Halterungen der Wasserleitungen, Beleuchtungen sowie Anschlusspfosten etc. benutzt werden.
- (3) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners / Halters oder des Hafenermeisters erlaubt.
Bei Abwesenheit ist das Boot am Steg zu belegen, damit bei sich ändernder Wetterlage vom Steg ausgefiert bzw. dichtgeholt werden kann.

Liegeplatzinhaber haben sich bei Abwesenheit über Nacht und länger beim Hafenermeister abzumelden, damit der Platz ggf. Gastliegern zur Verfügung gestellt werden kann. Das **entsprechende „Rot-Grün“ Beschilderungssystem ist bei Abwesenheit verpflichtend** anzuwenden. Bei vorzeitiger Rückkehr, als dem gemeldeten Zeitraum der Abwesenheit, muss spätestens am Vortag der Rückkehr eine Information an den Hafenermeister geben, um den Platz sicher frei machen zu können.

- (4) Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuhalten und der Hafenermeister ist zu informieren, der die weiteren

Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.

- (5) Wege, Straßen und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern und sowie sonstige sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden. Das Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf ausgewiesenem Areal erlaubt. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.
- (6) Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (7) Die Vertäuung von Beibooten am Liegeplatz ist nur erlaubt, wenn der Nachbar hierdurch nicht gestört und die Manövrierfähigkeit der Yachten nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Elektrischer Strom steht an den Liegeplätzen zur Verfügung. Der Lieger ist dafür verantwortlich, dass nur ordnungsgemäß geschützte Geräte und Kabel nach VDI-Vorschrift verwendet werden.
- (9) In den Hallen und im Freigelände gelten die Brandverhütungsvorschriften der Landesbrandkasse sowie die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft. Das Rauchen, der Gebrauch von offenen Licht und Feuer sowie die Benutzung von offenen Elektroheizkörpern sind verboten.

§ 7 KFZ-Verkehr, Park- und Trailerplätze

- (1) Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen bzw. zu erstatten.
- (2) Parken ist generell kostenpflichtig.

§ 8 Tiere

- (1) Hunde und Katzen sind im Hafengelände stets an der Leine zu führen.
- (2) **Die Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die dringenden „Geschäfte“ der Tiere außerhalb des Hafens erledigt werden, die „Hinterlassenschaften“ sind sofort durch die Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.**

§ 9 Nutzungsrecht

- (1) Der Schiffsführer von jedem Boot, das die Marina anläuft, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Bootspapiere sind vorzulegen. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Der Hafenmeister wird einen Liegeplatz zuweisen. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Zugang zu den Stegen und den Liegeplätzen haben ausschließlich das Personal der Marina, die registrierten Schiffsführer und deren Gäste.
- (3) Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung / Vereinbarung mit der ostsee resort damp GmbH erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

§ 10 Schlüsselordnung

Aus Sicherheitsgründen sind die sanitären Einrichtungen der Hafenanlage, sowie das Parkplatzgelände hinter der Ostsee-Residenz verschlossen. Die aktuellen Zugangsdaten werden bei Entrichtung der Hafengebühr ausgegeben. (Nach Hinterlegung eines Pfandes händigt der Hafenmeister dem Liegeplatzinhaber einen Schlüssel aus. Nach Aufgabe des Liegeplatzes und Rückgabe des Schlüssels wird der hinterlegte Betrag unverzinst zurückstattet

§ 11 Hafengebühren

Die Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden vom Betreiber festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten. Die Verbindlichkeit entsteht lauter durch öffentlichen Aushang mit Datums- und Versionsverweis.

§ 12 Kranbetrieb

- (1) Die Bedienung des Krans darf nur durch berechtigte Personen erfolgen.
- (2) Während des Hub-, Senk- oder Schwenkvorganges dürfen sich außer den Bedienern, keine Personen im Arbeitsbereich des Krans aufhalten. Absperrungen sind zu beachten!
- (3) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten.
- (4) Personenbeförderung mit dem Kran, das Hochklettern am Kran oder der schwebenden Last ist untersagt.
- (5) Ferner sind die UVV und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. (Diese kann jederzeit beim Hafenmeister eingesehen werden).
- (6) Eine Verladung von Booten wird nur auf abgenommene/zugelassene Transportmittel vorgenommen.
- (7) Private Lastaufnahmemittel (Strops und Heißgeschirre) müssen eine aktuelle Zulassung (Prüfung) haben.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hafens erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Stege nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
- (2) Die Haftung der ostsee resort damp GmbH für Vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüche aus Verletzung von Kardinalspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet die ostsee resort damp GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultierten, haftet die ostsee resort damp GmbH nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- (3) Jeder Eigner hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an der Hafenanlage oder anderen Booten angerichtet werden. Entstehen dennoch Schäden, haftet der Eigner dafür in vollem Umfang.
- (4) Jeder, der einen Schaden an den Hafenanlagen oder an fremdem Eigentum verursacht, hat diesen Sachverhalt unverzüglich und unmittelbar dem Hafenmeister zu melden und dabei Namen und Anschrift des Schädigers / der Beteiligten zu hinterlassen.
- (5) Bootsversicherungen: Haftpflicht muss mit ausreichender Deckung vorhanden sein und jährlich nachgewiesen werden.
- (6) Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil der Hafenanordnung.

§ 14 Gültigkeit

Diese Hafenanordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntmachung **durch Aushang am „schwarzen Brett“ sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber** erkennt diese Hafenanordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

ostsee resort damp GmbH
Seeuferweg 10
24351 Damp

Diese Hafenanordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Hafenanordnung.

Version 1.0